

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Soziales und Gesundheit
Gesundheitsschutz
Hamburger Straße 226
38114 Braunschweig

**-An alle Marktbesucher mit
Wasserversorgung-**

Name: Herr Schultz

Zimmer: E12

Telefon: 0531 470 – 7228
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470 – 70 40

E-Mail: angela.hitzmann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

50.41.1-I-ZWV-01/24

30. Mai 2024

**Merkblatt: Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen
Veranstaltungen (zeitweilige Wasserversorgungsanlagen) (Stand Mai 2023)**

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.) bzw. **zeitweilige Wasserversorgungsanlagen**. Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben werden hier die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe aufgeführt:

- Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Das Infektionsschutzgesetz
- Die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Die AVB Wasser V



Internet: <http://www.braunschweig.de/gesundheitsamt>

NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

- Die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen, z.B.:
 - DIN 1988, DIN EN 806, DIN 2000, DIN 2001-2
 - twin Nr. 15 Information des DVGW zur Trinkwasserinstallation: Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Trinkwasser muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen. Dies gilt auch für zeitweilige und mobile Wasserversorgungsanlagen. Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3, 4 und 5 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.a.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:

- Durch geeignete **Sicherungseinrichtungen** (gem. DIN EN 1717 und DIN 1988-100) ist das öffentliche Versorgungsnetz vor einer Rekontamination zu schützen. Deshalb sind an der Verteilstation, den einzelnen Ständen und an jedem einzelnen Gerät in den Ständen (z.B. Spülmaschine) geeignete Sicherungseinrichtungen anzubringen. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus, sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen
- Es sind **kurze und unmittelbare Verbindungen** vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen. D.h. jeder Verbraucher sollte direkt an die Verteilstation angeschlossen werden. Eine Verbindung mehrerer Verbraucher untereinander birgt größere hygienische Risiken!
- Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen. Leitungen sind so kurz wie möglich zu halten und sollten eine Länge von 40 m nicht überschreiten.
- Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen Druck von **mindestens 10 bar** ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser geeignet sein. Die Materialien müssen die Anforderungen gemäß §§ 14 – 15 TrinkwV einhalten. Eine Konformität mit diesen Anforderungen wird vermutet, wenn dies durch ein Zertifikat eines für die Zertifizierung von Produkten in der TrinkwV akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird. Beispielsweise kann dies durch ein DVGW-Konformitätszeichen gekennzeichnet sein.

Solche Rohre und Armaturen sind mit einem entsprechenden Konformitätszeichen gekennzeichnet. Beschriftungsbeispiele:



DIN-DVGW Z1 123
bzw. Z1 123 oder DVGW XY 0123:



Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!!!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden.

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist bei direktem Einfließen in z. B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten. Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage und Lagerung der Materialien:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig (maximale Strömungsgeschwindigkeit und mehrfacher Austausch des Wasserinhalts) zu **spülen**. Bei Bedenken im Hinblick auf die hygienische Wasserqualität kann eine **Reinigung und Desinfektion** der Anlage erforderlich sein. Dies ist **ausschließlich durch Fachunternehmen** durchzuführen und muss den Kriterien der TrinkwV entsprechen.

Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Stagnation und Erwärmung des Wassers sind zu vermeiden.

Die Leitungen sind **täglich zu kontrollieren**. Störungen (z.B. Verunreinigung, Leckagen oder andere Beschädigungen) sind unverzüglich zu beseitigen.

Es ist ein **Betriebsbuch** nach DIN 2001-2 für den jeweiligen Stand und auch die Verteilstation(en) zu führen, die u.a. die Dokumentation über Wartung und Instandhaltung und etwaige Untersuchungsergebnisse des Trinkwassers beinhalten.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, vollständig zu entleeren und zu trocknen, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

5. Trinkwasseruntersuchungen:

Im Rahmen der Überwachung gemäß TrinkwV werden kostenpflichtige behördliche Kontrollen mit stichprobenartigen Probenahmen durchgeführt. Hierbei sollten Sie die gültigen **Prüfzeugnisse** (DVGW W 270 und KTW) der von ihnen verwendeten Schläuche, die letzten **Untersuchungsergebnisse** sowie die **Betriebsbücher vor Ort bereithalten!**

Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern beratend zur Verfügung:

Gesundheitsamt Braunschweig
Hamburger Straße 226, 38114 Braunschweig
gesundheitsschutz@braunschweig.de
Tel.: 0531/470-7229 oder -7228